

L 1 B 117/06 R PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 32 R 2663/05

Datum

28.11.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 B 117/06 R PKH

Datum

14.03.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Senat nimmt im Wesentlichen auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug.

Das Gutachten der Nervenärztin W bietet derzeit keinen Anlass, ein gerichtsärztliches Gutachten auf gleichem Fachgebiet von Amts wegen einzuholen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Fachgutachterin die Angaben des Versicherten bzw. dessen Vorenthalten von Angaben richtig zu würdigen weiß.

Soweit eine erst kürzlich eingetretene Verschlechterung auf orthopädischem Gebiet geltend gemacht wird, lässt der vorgelegte radiologische Befund lediglich auf eine entfernte Erfolgsaussicht im Sinne eines Anspruchs auf Weitergewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung schließen. Dem Befund lassen sich keine Aussagen zum Leistungs-vermögen des Klägers entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechende Anwendung des § 193 Abs. 1 Sozial-gerichtsgesetz (SGG).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-09-06